



CORONA-VIRUS

Ortsteilquarantäne in Nenzing

WER DARF HINEIN?

- nur Fahrten der Blaulichtorganisationen, Fahrten für die allgemeine Versorgung sowie für die Gesundheitsfürsorge und Pflege
- **Beispiele:**
 - o Möglich ist die Belieferung von Bäckerei, Bank, Lebensmittelhandel, Arzt.
 - o Möglich ist die Einreise von PatientInnen zur Dialyse-Station (weil in der Verordnung ausgenommen). Wir prüfen aber, ob die kommenden Termine auf andere Einrichtungen zu verlegen sind.
 - o Möglich ist, dass MitarbeiterInnen in Pflegeheime oder in Arztpraxen fahren und dort arbeiten, wenn diese ansonsten nicht aufrechterhalten werden können. MitarbeiterInnen von Pflegeheimen benötigen eine EINZELGENEHMIGUNG der Landessanitätsdirektion (vorab gesammelte Namensliste durch die Organisation per Mail an gesundheitsdienst@vorarlberg.at). MitarbeiterInnen aus Ordinationen müssen einen Dienstaussweis mitführen.
 - o Möglich sind Einreisen zur Erbringung von Leistungen für die Daseinsvorsorgen, z.B. Straßendienst, Müllabfuhr, Gas, Wasser, Elektrizitätsversorgung, Abwasserbeseitigung, Friedhöfe und Feuerwehr.
 - o **Nicht möglich** ist, dass MitarbeiterInnen von außerhalb am Morgen hineinfahren, dort arbeiten und abends wieder hinaus. Der Betrieb muss mit Personen aus Nenzing aufrechterhalten werden. Dies betrifft z.B. die Kinderbetreuung aber auch die Bäckerei als gewerblichen Betrieb.

WER DARF HINAUS?

- Grundsätzlich niemand.
- Es gibt keine generelle Ausnahme für Personen, die in kritischen Infrastrukturen arbeiten.
- Der Arzt darf keine Totenbeschauen außerhalb dieser Ortsteile vornehmen.
- Wenn ein/e MitarbeiterIn für einen Betrieb (kritische Infrastruktur) ZWINGEND notwendig ist, ist dies durch den Arbeitgeber zu beantragen (Angabe des Namens und Begründung) und durch eine EINZELGENEHMIGUNG der Landessanitätsdirektion schriftlich zu bestätigen. Bislang ist dies noch niemand, obwohl beispielsweise 72 Personen in den Spitälern dadurch ausfallen.
- Ausgenommen sind aus medizinischen Gründen unaufschiebbare Fahrten zur medizinischen Versorgung, z.B. Notoperation, Geburt.

BETRIEBE:

- Betriebe in den beiden Ortsteilen dürfen wie bisher weiterarbeiten, allerdings nur mit MitarbeiterInnen aus diesen beiden Ortsteilen.
- Ordinationen: Die Ordinationen dürfen (sollen!) offenhalten, wenn sie durch ÄrztInnen und MitarbeiterInnen aus den beiden Ortsteilen bedient werden können. MitarbeiterInnen dürfen von außerhalb einreisen, wenn sie für die Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge durch diese Ordination zwingend notwendig also unersetzbar sind. Es können aber KEINE PatientInnen von außerhalb kommen.
- Betriebe, die direkt an der Grenze des Quarantänegebiets liegen, dürfen keine MitarbeiterInnen aus dem Risikogebiet beschäftigen UND es wird dringend empfohlen, MitarbeiterInnen, die mit diesen engen Kontakt hatten bzw. in Nenzing waren (lt. VO), in 14-tägige Quarantäne zu schicken.

AUSNAHME FÜR KRITISCHE INFRASTRUKTUREN

- Ausnahmen für EinwohnerInnen des Risikogebietes, die in einer kritischen Infrastruktur außerhalb arbeiten, sind nicht möglich, ausgenommen sind Einzelgenehmigungen durch die Landessanitätsdirektion (siehe oben).